

P/SN-357/ME
1 von 4

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.110A/2-I.2/1994

An das
Präsidium des Nationalrats

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusm1a Teletex 3222548 = bmjust

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 02-GE/19
Datum: 11. NOV. 1994
Verteilt 14. Nov. 1994

Urg. Bohdal

Betreff: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Biozidgesetzes.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

4. November 1994
Für den Bundesminister:
Bydlinski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
L. Dillner



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.110A/2-I.2/1994

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Sektion II

Telefon 0222/52 1 52-0*	Telefax 0222/52 1 52/727
Fernschreiber 131264 jusmi a	Teletex 3222548 = bmjust

Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung,
das Inverkehrbringen und die Verwendung von
Bioziden.

zu GZ 03 3670/3-II/6/94

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 23. September 1994 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 30:

In Anbetracht der weitreichenden - hoheitlichen - Befugnisse der Aufsichtsorgane und des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz die fachliche Befähigung dieser Organe bereits im Gesetz näher konkretisiert werden. Zumindest sollte jedoch im § 30 Abs. 2 der entsprechend angepaßte Wortlaut des § 35 Abs. 6 LMG übernommen und insbesondere das Wort "kann" durch das Wort "hat" ersetzt werden.

Zu § 35:

Der begründete Verdacht der Übertretung von Vorschriften dieses Bundesgesetzes sollte nicht nur an die Organe des Landeshauptmanns, sondern auch an Sachverständige zu richten sein, da auch diese zur Überwachung berufen sind und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für die Durchführung eines allfälligen Strafverfahrens nicht zuständig ist. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß es statt "..., so ist diesen ..." richtig lauten müßte: "..., so ist diesem ...".

Zu § 36:

Nach dem Verwaltungsstrafgesetz stellt die Beschlagnahme das prozessuale Mittel der Sicherung der Strafe des Verfalls (§ 17 VStG) dar. Die Beschlagnahme ist dabei nur zulässig, soweit dies zur Sicherung sowohl des subjektiven als auch des objektiven Verfalls "geboten" ist. Der vorliegende Entwurf beruht auf einer anderen Konstruktion, da der Verfall (§ 38) als Sicherungsmittel (verwaltungspolizeiliche Maßnahme) gestaltet wird und somit die Beschlagnahme und der Verfall nach den Verfahrensvorschriften des AVG zu verwirklichen sind (vgl. RINGHOFER, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze¹⁰ [1992], Anm. 4 zu § 17). In diesem Zusammenhang fragt sich, ob tatsächlich beabsichtigt ist, daß etwa Wirkstoffe, die entgegen § 24 Abs. 1 des Entwurfs in Verkehr gesetzt werden bzw. Biozide, die entgegen § 43 Abs. 2 oder 3 hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, nicht beschlagnahmt werden dürfen. Es wäre daher zu überlegen, den Verfall ausdrücklich als Strafmittel für die in § 39 Z 1 und 7 des Entwurfs vorgeschlagenen Strafbestimmungen vorzusehen, da § 4 sämtliche Fälle des (erlaubten) Inverkehrbringens von Bioziden regelt. In diesem Zusammenhang fällt nämlich auf, daß Biozide, die entgegen den in einer gemäß § 10 erteilten Zulassung vorgesehenen Bedingungen hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden, beschlagnahmt und für verfallen erklärt werden können, ohne daß durch diese Handlungsweisen ein Verwaltungsstrafatbestand erfüllt wird. Dennoch wird der Behörde aufgetragen, vor Ausspruch des Verfalls den Wert der Gegenstände gegen die Bedeutung der Tat oder den den Täter treffenden Vorwurf abzuwägen.

Mit der ausdrücklichen Erklärung des Verfalls als Strafmittel (§ 10 VStG) wäre aber auch ein einheitlicher Rechtszug verbunden, da der Rechtsschutz durch unabhängige Verwaltungssenate bloß für den Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens gewährleistet ist.

Zu § 39:

Nicht nur gerichtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche Strafbestimmungen vermeiden im allgemeinen, in den Tatbestand die Wendung aufzunehmen, daß sich der Täter einer Straftat "schuldig" gemacht hat. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale indiziert zwar die Schuld des Täters, doch kennen sowohl das gerichtliche wie das Verwaltungsrecht Schuldausschließungsgründe. In einem Strafverfahren ist deshalb von der Behörde einerseits zu prüfen, ob der Tatbestand erfüllt ist und andererseits, ob der Täter auch schuldhaft gehandelt hat oder ihm zB ein (entschuldbarer) Irrtum zugestanden werden muß oder er zurechnungsunfähig ist. Es wird daher vorgeschlagen, statt der Wendung "macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig" die Formulierung "begeht eine Verwaltungsübertretung" zu verwenden.

4. November 1994
Für den Bundesminister:
Bydlinski

F.d.R.d.A.:

Landner